

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Denzlingen

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) –GemO– hat sich der Gemeinderat am 19. April 1977 folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Die Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). **§ 25 Abs.1 GemO**
- (2) Der Bürgermeister oder bei tatsächlicher bzw. rechtlicher Verhinderung sein Stellvertreter führt den Vorsitz. **§ 48 Abs.1 GemO**

§ 2

Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können Fraktionen bilden.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (3) Die Mitglieder der Fraktionen sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. **§ 17 Abs.2 GemO**
§ 35 Abs.2 GemO

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. **§ 24 Buchst. f)**
Geschäftsordng.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, es sei denn, dass der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand bereits innerhalb der letzten 6 Monate behandelt hat. **§ 34 Abs.1 GemO**
Satz 4

- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzungen sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. **§ 35 Abs.1 GemO**
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die nichtöffentliche Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, so lange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2

§ 4 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, es sei denn dass der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. **§ 34 Abs.1 GemO**
- (2) Der Bürgermeister- im Verhinderungsfalle sein Stellvertreterberuft den Gemeinderat zu den Sitzungen in der Regel eine Woche vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (Verhandlungsgegenstände) ein.
- (3) Der Tagesordnung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Diese gilt auch für Fraktionsberatungen, sofern nicht nur Gemeinderäte daran teilnehmen.
- (5) In Notfällen erfolgt die Einberufung des Gemeinderats ohne Frist ohne Frist mündlich, fernmündlich oder durch Boten. **§ 34 Abs. 2 GemO**
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind Satzungsgemäß ortsüblich bekannt zu geben. **§ 34 Abs 1 GemO**

§ 5 Teilnahmepflicht

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung ist der Bürgermeister unter Angabe des Grundes unverzüglich zu verständigen.

§ 34 Abs. 3 GemO

§ 6 Sitzordnung

Über die Sitzordnung einigt sich der Gemeinderat. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Verhandlungsleitung, Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats
- (2) Der Vorsitzende sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Er übt das Hausrecht aus. Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, kann er zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

§ 36 Abs. 1 GemO

§ 8 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während Sitzung ist nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen BeSchluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegen.

§ 9

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

§ 33 Abs.1,2 GemO

Der Vorsitzende kann Beamte oder Angestellte Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen. Auf verlangen des Gemeinderats ist er hierzu verpflichtet.

**§ 24 Buchst. e)
Geschäftsordng.**

§ 10

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 9). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 12), zur Berechtigung eigener Ausführungen oder offenbare Unrichtigkeiten und zur Vermittlung notwendiger Informationen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner kann nur vom Vorsitzenden in Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder wenn keine Abstimmung stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (7) Über den gleichen Gegenstand darf ein Mitglied nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Gemeinderats mehr als zweimal sprechen. Hiervon ausgenommen sind die Fraktionsvorsitzenden.

**§ 24 Buchst. e)
Geschäftsordng.**

§ 11 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge ,deren Annahme des Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - c) der Antrag, auf Schluss der Rednerliste,
 - d) der Antrag den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen bestehenden Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge Nach Abs. 3 Buchst. B und c nicht stellen.

§ 13 Formulierung der Anträge

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 12) wird vor Sachanträgen (§ 11) abgestimmt.
- (2) Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen die der

sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.

- (3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 9) oder gilt eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. *§ 37 Abs. 5,6 GemO*
- (2) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 15) und Wahlen (§ 16) *§ 24 Buchst. g)
Geschäftsordng.*

§ 15 Abstimmung

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. *§ 37 Abs.6 GemO*
- (2) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.
- (3) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

§ 16 Wahlen

Wahlen werden geheim, mit Stimmzetteln vorgenommen; Es kann offen gewählt werden, wenn keine Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

*§ 37 Abs. 7 GemO
§ 24 Buchst. h)
Geschäftsordng.*

§ 17 Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. *§ 37 Abs. 1 GemO*
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung

beschlossen werden. Die Offenlegung kann innerhalb oder außerhalb einer Sitzung erfolgen.

- (3) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (4) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 18 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen. **§ 33 Abs. 4 GemO**
- (2) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister zu stellen. **§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO** gilt entsprechend.
- (3) Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (4) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung des entsprechenden Verhandlungsgegenstandes statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Eine Aussprache findet während der Anhörung nicht statt.
- (5) Wenn sich im Laufe der Beratungen die Notwendigkeit ergibt, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

§ 19 Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen stellen. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit. **§ 24 Abs. 4 GemO
§ 24 Buchst. d)
Geschäftsordng.**
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei den nach **§ 44 Abs. 3 Satz 3 GemO** geheim haltenden Angelegenheiten.
- (2) Die Grundsätze über die Pflicht zur Verschwiegenheit sind zu beachten.

§ 20 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheit stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Die Fragestunde findet am Schluss der öffentlichen Sitzungen statt.
- (3) Der Frageberechtigte kann sich zur gleichen Angelegenheit nur einmal zu Wort melden. Zusatzfragen sind möglich.
- (4) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden.
- (5) Bei Angelegenheiten, die in nichtöffentlichen Sitzungen verhandelt werden müssen, kann Vorsitzende die Stellungnahme ablehnen.

§ 21 Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. **§ 38 Abs.1 GemO**
- (2) Schriftführer ist ein Gemeindebediensteter.
- (3) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. **§ 24 Buchst .i)
Geschäftsordng.**
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. **§ 38 Abs. 2 GemO**
- (6) Die Gemeinderäte werden als Urkundspersonen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach der Wahl in den Gemeinderat bestimmt. Die Urkundspersonen sollen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören.

§ 22 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung ist grundsätzlich in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Umlauf von 4 Fertigung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. **§ 38 Abs. 2 GemO**

- (2) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen wird vervielfältigt. Eine Ausfertigung der Niederschrift wird den Gemeinderäten grundsätzlich mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Gemeinderat.

§ 23 Ausschüsse

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beratenden und beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Wird ein beratender oder beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

§ 24 Hinweise auf Bestimmungen der Gemeindeordnung

Ergänzend zur Geschäftsordnung wird auf folgende wichtige Bestimmungen der Gemeindeordnung verwiesen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| a) Pflicht zu Verschwiegenheit. | §§ 17 Abs. 2,3 § ,35
Abs. 2 GemO |
| b) Verbot, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde geltend zu machen. | § 17 Abs. 3 GemO |
| (c) Mitwirkungsverbot bei Befangenheit . | §18 GemO |
| (d) Recht des Gemeinderats auf Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Gemeinde und Verwaltung, Recht auf Akteneinsicht. | § 24 Abs.3 und 5 |
| (e) Zuziehen sachkundiger Einwohner und von Sachverständigen. | § 33 Abs. 3 GemO |
| (f) Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen. | § 35 Abs.1 GemO |
| (g) Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse. | § 35 Abs.1 S 4 GemO |
| (h) Beschlussfähigkeit des Gemeinderats. | § 37 Abs.2,3,4 GemO |
| (i) Einzelregelungen bei Wahlen. | § 37 Abs.7 GemO |
| (j) Inhalt der Niederschrift. | § 38 Abs.1 GemO |

§ 25
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19. April 1977 in Kraft.

§ 26
Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 26. März 1969 außer Kraft

Denzlingen, 19. April 1977

Dennig, Bürgermeister